

§ 209

Verlesung früherer Aussagen

(1) Erklärungen des Angeklagten, insbesondere ein Geständnis, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit es erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt für die Verlesung früherer Aussagen eines Zeugen.

§ 210

Protokollvermerk über die Verlesung

In den Fällen der §§ 207, 209 ist die Verlesung und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 211

Sachverständigengutachten

(1) Schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit ihr Inhalt **für** die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

(2) Auch beim Vorliegen eines schriftlichen Gutachtens kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, so kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(4) Die Bestimmung des § 209 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 212

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung jedes Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.